

29. Januar 2001
Dr. Hermann Walser

FACHMITTEILUNG Nr. 24

Internationale Rechnungslegungsstandards:

Richtlinien des Bundesamts für Sozialversicherung (BSV) über die Verwendung von freien Mitteln von Vorsorgeeinrichtungen zur Beitragsreduktion oder –befreiung

1. Bekanntlich sind im Jahr 2000 intensive und zum Teil auch heftige Diskussionen über die Auswirkungen der für Konzerne anwendbaren internationalen Rechnungslegungsstandards geführt worden. Wir haben uns dazu ebenfalls geäußert, insbesondere auch in Fachmitteilung No 16.

Besonders umstritten ist insbesondere die Frage der Aktivierung von Überschüssen bei Vorsorgeeinrichtungen in den Bilanzen der Konzerne. Dabei wurde nicht zuletzt immer wieder die Frage aufgeworfen, unter welchen Voraussetzungen Vorsorgeeinrichtungen Beitragsbefreiungen oder Beitragsreduktionen beschliessen können, was für den Arbeitgeber einen vermögenswerten Vorteil darstellt, der gegebenenfalls im Rahmen von internationalen Rechnungslegungsstandards aktiviert werden kann.

2. Das Bundesamt für Sozialversicherung hat den Versuch unternommen, zusammen mit Mitgliedern der Eidg. Kommission für die berufliche Vorsorge und Spezialisten aus Fachgremien zu diesem Problem klare Regeln zu erarbeiten. Das Ergebnis dieser Arbeiten hat das BSV in **Richtlinien über die Verwendung von freien Mitteln von Vorsorgeeinrichtungen zur Beitragsreduktion oder –befreiung festgehalten**. Diese Richtlinien samt Erläuterungen sind in einer Sonderausgabe der Mitteilungen des BSV

über die berufliche Vorsorge vom 9. Oktober 2000 veröffentlicht worden. Sie erhalten als Beilage eine Kopie dieser Mitteilungen.

3. Im Ingress der Richtlinien hält das BSV mit Blick auf die internationalen Rechnungslegungsnormen noch einmal einige wesentliche Grundsätze des schweizerischen Vorsorgerechts fest. Dabei wird insbesondere betont, dass die in den Vorsorgeeinrichtungen liegenden Mittel zweckgebunden sind, ausschliesslich und dauernd der Vorsorge dienen und nur die Leitungsorgane der Vorsorgeeinrichtungen darüber verfügen können. Zu Recht wird andererseits auch festgehalten, dass der Arbeitgeber gegebenenfalls von Beschlüssen der Vorsorgeorgane ebenfalls profitieren kann, insbesondere wenn Beitragsreduktionen oder –befreiungen beschlossen werden. Beizufügen ist nur, dass dies auch für Arbeitgeberbeitragsreserven zutrifft, deren Einsatz der Arbeitgeber zu seinen Gunsten verlangen kann.
4. In den eigentlichen Richtlinien werden vier Bedingungen aufgeführt, die kumulativ erfüllt sein müssen damit eine temporäre Beitragsreduktion oder –befreiung erfolgen kann. Den Richtlinien sind alsdann noch Erläuterungen beigefügt. Auf zwei Punkte möchten wir noch besonders eingehen.
5. Die ersten beiden Bedingungen der Richtlinien beziehen sich auf formelle Erfordernisse, die erfüllt sein müssen. Aus rechtlicher Sicht ist verständlich, wenn das BSV fordert, dass Beitragsreduktionen bzw. –befreiungen statutarisch bzw. reglementarisch vorgesehen sein müssen. Sind die Beitragsleistungen des Arbeitgebers und der Versicherten im Reglement zahlenmässig fixiert, ist es problematisch, wenn der Stiftungsrat bzw. das oberste Leitungsorgan in Abweichung und damit auch in Verletzung dieser Finanzierungsbestimmungen tiefere Beiträge beschliesst. Die nötige Rechtsgrundlage

wird am besten dadurch geschaffen, dass dem Reglement bzw. den Statuten eine Ermächtigungsnorm in dem Sinne beigefügt wird, dass der Stiftungsrat bzw. das oberste Leitungsorgan berechtigt ist, die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge vorübergehend zu senken, sofern die finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtung dies gestattet. Auf der Basis einer solchen reglementarischen bzw. statutarischen Grundlage kann das zuständige Organ durch einfache Beschlüsse die Beiträge herabsetzen und die Beitragsreduktion, wenn nötig, auch wieder aufheben.

6. Eine Richtlinienbedingung verlangt, dass die Vorsorgezwecke gesichert und erfüllt sind. In den Erläuterungen wird näher ausgeführt, was darunter zu verstehen ist. Dahinter stehen zwei Grundgedanken:

- Wenn Überschüsse vorhanden sind, sollen in erster Priorität die sachlich notwendigen Reserven und Rückstellungen gebildet werden, bevor Beiträge herabgesetzt werden.
- Durch die Herabsetzung der Beiträge werden neben dem Arbeitgeber die aktiven Versicherten begünstigt, dies zulasten der freien Mittel. Unter dem Gesichtswinkel der Gleichbehandlung der Destinatäre ist darauf zu achten, dass auch die Rentnerinnen und Rentner nicht übergangen, sondern in angemessener Weise ebenfalls an den freien Mitteln beteiligt werden.

In den Erläuterungen wird einerseits verlangt, dass genügend Rückstellungen für einen angemessenen Teuerungsausgleich auf den Altersrenten gebildet sein müssen und dass Rentnerinnen bzw. Rentner am freien Vermögen im gleichen Ausmass beteiligt werden wie die aktiven Versicherten (Erläuterungen zu Richtlinie Bst. c). In dieser Form können die Erläuterungen zu Missverständnissen Anlass geben, wenn sie so ausgelegt werden, dass für die Rentner/innen einerseits Rückstellungen für einen angemessenen Teuerungsausgleich vorhanden sein müssen, und dass sie zu-

dem noch am freien Vermögen im gleichen Ausmass beteiligt werden sollen wie die aktiven Versicherten. Rentenanpassungen werden von den Vorsorgeeinrichtungen grundsätzlich aus dem freien Vermögen finanziert (es sei denn, der Arbeitgeber mache freiwillige Zuwendungen für Rentenanpassungen). Die Kosten von Rentenanpassungen sind daher in der Beteiligung der Rentner/innen am freien Vermögen enthalten. Ob die aus dem freien Vermögen finanzierbaren Rentenanpassungen direkt gewährt oder der entsprechende Betrag für eine zukünftige Rentenanpassung zurückgestellt wird, ist von Fall zu Fall vom zuständigen Organ zu entscheiden. Es darf deshalb aus den Erläuterungen keinesfalls gefolgert werden, dass die Vorsorgeeinrichtungen über Rückstellungen für Teuerungsanpassungen verfügen müssen, bevor eine vorübergehende Beitragsreduktion oder –befreiung diskutiert werden kann. Es kann nur darum gehen, dass im Zeitpunkt der Diskussion über eine allfällige Beitragsreduktion oder –befreiung auch die Rentner/innen angemessen an den freien Mitteln beteiligt werden, z.B. eben auch durch eine Rentenanpassung.

7. Die Richtlinien des BSV vermögen insofern zu einer höheren Rechtssicherheit beizutragen, als erstmals klare Bedingungen vorgegeben werden, die den Rahmen abstecken, der beachtet werden sollte, wenn Beitragsreduktionen bzw. –befreiungen beschlossen werden sollen. Gerade in dieser Beziehung bestand bisher eine recht grosse Unsicherheit. Es liegt im Interesse der Vorsorgeeinrichtungen und auch der kontrollierenden Instanzen, wenn mit den Richtlinien zu diesem Problem ein gangbarer und, gesamthaft gesehen, ausgewogener Weg aufgezeigt wird.

Ob die Richtlinien auf längere Frist Bestand haben werden, steht noch nicht fest. Zur Zeit ist beim schweizerischen Bundesgericht ein Fall anhängig, in welchem eine vorübergehende Beitragsreduktion als grundsätzlich rechtswidrig angefochten wurde. Die betroffene Vorsorgeeinrichtung hat sich dabei so verhalten, wie dies von den Richtlinien

des BSV gefordert wird. Damit hat das Bundesgericht Gelegenheit, sich darüber auszusprechen, ob auf dieser Grundlage Beitragsreduktionen oder –befreiungen rechtlich zulässig sind oder gegen irgend welche übergeordneten Rechtsgrundsätze verstossen. Man kann dem Ausgang dieses Verfahrens mit Spannung entgegensehen.

Beilage: Mitteilungen des BSV über die berufliche Vorsorge No 54